

Vollzugsverordnung

zum

Abfallentsorgungsreglement

der

Gemeinde Schötz

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Kehrrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrrichtgebinde
- Art. 3 Allgemeine Bereitstellung der Sammelgebinde/Siedlungsabfälle
- Art. 4 Separatsammlungen
- Art. 5 Information
- Art. 6 Inkrafttreten

Anhang 1

Gebührenfestlegung

Anhang 2

Modalitäten

Vorbemerkung

Unter den in dieser Vollzugsverordnung verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

Der Gemeinderat von Schötz erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglements vom 12. Dezember 2022 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr von Kehrricht und Sperrgut aus dem Siedlungsgebiet erfolgt gemäss den Daten im Entsorgungskalender.

² Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle in der Regel über das Wäge-System. Der GALL-Vorstand kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL-Vorstand eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

Art. 2 Kehrrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung des Kehrrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrrichtsäcke (17 Liter bis 110 Liter) mit offiziellen GALL-Gebührenmarken.
- Futtersäcke bis 110 Liter mit offiziellen GALL-Gebührenmarken (nur in der Landwirtschaft zugelassen).
- Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), die nur Kehrrichtsäcke und Sperrgutartikel mit offiziellen GALL-Gebührenmarken enthalten.
- Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), ausgerüstet mit Datenchip für die Entsorgung des Kehrrichts aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer) sowie Haushalten, welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen.
- Unterflurcontainer, gemäss Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehrricht, respektive nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde und dem GALL.
- Sperrgutbündel mit GALL-Gebührenmarken.

² Bei Liegenschaften bzw. Überbauungen ab sechs Wohneinheiten kann der GALL die Bereitstellung des Hauskehrrichts in Containern vorschreiben.

³ Die Höchstgewichte bei den Kehrrichtsäcken betragen beim 17-Liter-Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

⁴ Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg/Stück bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

⁵ Container für die gewichtsabhängige Entsorgung sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des GALL auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Sie ist Sache des Eigentümers.

⁶ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

⁷ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

Art. 3 Allgemeine Bereitstellung der Sammelgebinde/Siedlungsabfälle

¹ Kehrricht und alle anderen Siedlungsabfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr bis spätestens 07.00 Uhr am von der Gemeinde bezeichneten Bereitstellungsort gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehrricht und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Insbesondere wird der Routenplan für die Kehrrichtsammlung nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.

Art. 4 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für weitere Siedlungsabfälle Separatsammlungen an Sammelstellen oder durch Spezialabfahren an. Details dazu sind jeweils im Entsorgungskalender ersichtlich.

Art. 5 Information

Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Entsorgungskalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage für Kehrricht und Sperrgut
- Daten der Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- Verkaufsstellen von GALL-Gebührenmarken

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 1. Dezember 2003 und tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

6247 Schötz, 7. Juni 2023



GEMEINDERAT SCHÖTZ

Gemeindepräsidentin

sig. Regula Lötscher-Walthert

Gemeindeschreiber

sig. Urs Amrein

Anhang 1

Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 10 des Abfallentsorgungsreglements (Gebührenfestlegung) hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 7. Juni 2023 folgende Gebühren festgelegt:

1. Grundgebühr (Preis pro Jahr, exkl. Mehrwertsteuer, Basisjahr 2023)

1.1 Die Grundgebühren werden jährlich auf Grund der angefallenen Kosten durch den Gemeinderat festgelegt und werden wie folgt erhoben:

- pro Haushalt (pro Wohneinheit gemäss Objektwesen der Gemeinde Schötz) CHF 50.00
- pro Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb (gemäss Handelsregistereintrag) CHF 50.00

2. Gebühren für Separatsammlungen (exkl. Mehrwertsteuer, Basisjahr 2023)

- 2.1 Häckseldienst, Kosten pro 10 Minuten CHF 15.00
- 2.2 Allfällige weitere Gebühren sind an der jeweiligen Entsorgungsstelle angeschlagen.

3. Gebühren für Kehricht und Sperrgut (inkl. Mehrwertsteuer, Basisjahr 2023)

3.1 Offizielle Gebührenmarken des GALL

17-Liter-Sack	½ Gebührenmarke	CHF	0.70
35-Liter-Sack	1 Gebührenmarke	CHF	1.40
60-Liter-Sack	2 Gebührenmarken	CHF	2.80
110-Liter-Sack	3 Gebührenmarken	CHF	4.20
Futtersack bis 60 Liter	2 Gebührenmarken	CHF	2.80
Futtersack bis 110 Liter	3 Gebührenmarken	CHF	4.20

3.2 Gebührenmarken für Sperrgut

bis 2.5 kg	½ Gebührenmarke	CHF	0.70
2.5 bis 5 kg	1 Gebührenmarke	CHF	1.40
ab 5 kg bis 10 kg	2 Gebührenmarken	CHF	2.80
ab 10 kg bis 15 kg	3 Gebührenmarken	CHF	4.20
ab 15 kg bis 20 kg	4 Gebührenmarken	CHF	5.60

3.3 Andockgebühr für Container (Kosten pro Leerung, exkl. Mehrwertsteuer, Basisjahr 2023)

240-Liter- bis 370-Liter-Container	CHF	1.20
371-Liter- bis 800-Liter-Container	CHF	1.80

3.4 Gewichtsgebühr (Kosten pro kg, exkl. Mehrwertsteuer, Basisjahr 2023) CHF 0.22

Anhang 2

Modalitäten

1. Verkaufsstellen für Gebührenmarken

Bei folgenden Detailhandelsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben können die Gebührenmarken für Kehricht und Sperrgut gekauft werden:

- ALDI SUISSE AG, Schürmatt 5, Schötz
- COOP, Luzernerstrasse 27, Schötz
- Denner AG, Luzernerstrasse 11, Schötz
- Wechsler Treff SPAR, Ohmstalerstrasse 8, Schötz
- Drogerie Schuler, Ohmstalerstrasse 11, Schötz
- LANDI Luzern-West Genossenschaft, Schürmatt 3, Schötz

2. Gebrauchsdauer von Gebührenmarken bei Gebührenanpassungen

Bei Gebührenanpassungen sind die bisherigen Gebührenmarken bis maximal 3 Monate nach dem Gebührenerhöhungstermin gültig.

3. Befestigung / Erkennung von Gebührenmarken

Die Selbstklebemarken sind am Sackkopf oder um den Verschlussbündel aufzukleben.
Bei Sperrgut sind sie gut sichtbar anzubringen.

4. Direktanlieferung an KVA

Eine Direktanlieferung an die KVA ist grundsätzlich möglich, bedarf aber einer einmaligen Bewilligung durch den Vorstand des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL).

5. Rechnungsstellung

Die Grundgebühren werden jährlich jeweils im 2. Quartal des Jahres in Rechnung gestellt.
Die Gebühren für Separatsammlungen werden laufend durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.